

„LIEBER-LOCKER-LERNEN“
Verein zur Förderung teilleistungsschwacher Schüler/innen e.V

Unsere Teilnahmebedingungen

1. Gemeinnützigkeit

Der Verein „Lieber-Locker-Lernen“, Verein zur Förderung teilleistungsschwacher Schüler/innen e.V., hat seinen Sitz in der Joseph-von-Eichendorff-Str. 10, 48527 Nordhorn und ist vom Finanzamt Bad Bentheim als gemeinnützig anerkannt.

2. Fördergruppen

Der Verein verpflichtet sich, Schüler/innen mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ihrem individuellen Förderbedarf nach in schon bestehende oder neu einzurichtende Fördergruppen aufzunehmen. Einzelförderungen sind in gesonderten Fällen ebenfalls möglich. Die Wartezeit bis zur Unterbringung eines Schülers/einer Schülerin in eine Fördergruppe sollte nach Möglichkeit eine Wartezeit von 3 Monaten nicht überschreiten. Die Förderungen finden, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Schülers bzw. der Schülerin in eine Lerngruppe, jeweils bis zum Schuljahresende statt. Ein Abweichen von dieser Regelung ist nur über eine begründete Antragstellung möglich, über dessen Bewilligung der Vorstand entscheidet. In Fällen, in denen das Jugendamt der Kostenträger ist und somit den Bewilligungszeitraum für eine Förderung vorgibt, ist das Ende dieses Zeitraumes beim Ausscheiden des Schülers/der Schülerin maßgebend. Während der Schulferien und an schulfreien Feiertagen findet kein Förderunterricht statt. Die Gruppengröße beträgt zwischen zwei und vier Schülern/Schülerinnen. Favorisiert werden Gruppen mit einer Stärke von jeweils zwei Kindern/Jugendlichen. Für den Hin- und Rückweg zum Standort der Förderung wie für den Zeitraum der Förderung besteht für die Schüler/Schülerinnen von Seiten des Vereins ein Versicherungsschutz.

Das Konzept des Förderunterrichts beinhaltet ein individuelles, den Entwicklungsstand jedes Einzelnen berücksichtigendes didaktisches und entwicklungsgemäßes Vorgehen und ist nicht zu vergleichen mit Nachhilfeunterricht. Neben dem Strategie geleiteten Training des Rechtschreibaufbaus und dem Lesestufentraining ist die Stärkung des Selbstwertgefühls im Leistungsbereich und die Entwicklung eines positiven Selbstbildes der Schüler/innen Schwerpunkt innerhalb der Förderarbeit. Insbesondere bei schwerwiegenden legasthenischen Störungen soll eine Akzeptanz dieser, sowohl bei den Eltern als auch bei dem betroffenen Schüler bzw. der Schülerin, erreicht werden, um einen konstruktiven Umgang mit einem u.U. lebenslang bestehenden Handicap zu finden.

3. Kosten / Kündigungsfrist

Die Inanspruchnahme einer Förderung setzt die Mitgliedschaft der Eltern im Verein voraus. Die aktuellen Kursgebühren und der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag sind dem Flyer des Vereins zu entnehmen. Die „Anmeldung / Beitrittserklärung“ muss vor Beginn der Förderung dem Verein vorliegen. Sie gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens bis 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien des Landes Niedersachsen gekündigt wurde. Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Mitgliedern, deren Kinder eine Förderung durch das Jugendamt erhalten und deren Förderung vorzeitig beendet wird, kann die Kündigung der Mitgliedschaft ohne Frist zum Quartalsende erfolgen.